

Brüssel, den 23. November 2022
(OR. en)

15014/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0262(NLE)

SCH-EVAL 158
ENFOPOL 578
COMIX 538

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 18. November 2022

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14192/22

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** durch **Griechenland** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Griechenland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 18. November 2022 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Griechenland festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands¹, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen², insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im November 2021 wurde Griechenland einer Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 2600 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1.

² ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) In Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands ist vorgesehen, dass die Annahme der Evaluierungsberichte und Empfehlungen für vor dem 1. Februar 2023 durchgeführte Evaluierungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013, insbesondere deren Artikel 15, erfolgt.
- (3) Die folgenden Praktiken wurden als Punkte von besonderem Interesse erachtet: Auf operativer Ebene hat Griechenland vier Beamte der Küstenwache und zwei Zollbeamte zur Abteilung für internationale polizeiliche Zusammenarbeit abgeordnet, um den internationalen Informationsaustausch zu fördern. Ferner hat Griechenland allen Polizeibeamten das Interpol-Übersetzungstool über das Intranet der Polizei zur Verfügung gestellt. Die Polizeibeamten können über ein in diesem Intranet gut sichtbares Menü mit Ordnerstruktur Unterstützungsmaterial (Handbücher, praktische Informationen, Dokumentation usw.) zur internationalen polizeilichen Zusammenarbeit abrufen.
- (4) Zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel sollten Empfehlungen für von Griechenland zu ergreifende Abhilfemaßnahmen formuliert werden. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands – insbesondere in Bezug auf die Aspekte Organisation und Funktionsweise der zentralen Anlaufstelle, Fallbearbeitungssystem, Informationsmanagement und Nutzung von Datenbanken, Nutzung des Visa-Informationssystems für Strafverfolgungszwecke und grenzüberschreitende operative polizeiliche Zusammenarbeit – zukommt, sollten die nachstehenden Empfehlungen **4, 5, 6, 12 und 13** vorrangig umgesetzt werden.
- (5) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von zwei Monaten nach seiner Annahme sollte Griechenland nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgehaltenen Mängel erstellen und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Griechenland sollte

Risikobewertungsstrategie, Risikoanalyse und andere analytische Produkte

1. eine effiziente Bereitstellung strategischer und analytischer Produkte für alle Strafverfolgungsbehörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene gewährleisten und eine klare Strategie für die Erstellung und Verbreitung solcher Produkte festlegen;

Bilaterale und multilaterale Übereinkünfte

2. die bilateralen und multilateralen Übereinkünfte über die polizeiliche Zusammenarbeit regelmäßig überprüfen, damit unter Berücksichtigung der Entwicklung von Risiken und Bedrohungen sowie der modernen Möglichkeiten zu deren Bekämpfung entsprechende Aktualisierungen vorgenommen werden können;
3. das bilaterale Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit mit Italien überprüfen und darin die Möglichkeit zur Durchführung besonderer Formen der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit vorsehen, um die Wirksamkeit des Abkommens in der Praxis zu erhöhen;

Zentrale Anlaufstelle

4. die Abteilung für internationale polizeiliche Zusammenarbeit so umstrukturieren, dass gemäß den Anforderungen der spezifischen Leitlinien eine zentrale Anlaufstelle aufgebaut wird, in der die verschiedenen internationalen Kanäle zusammenlaufen; dieses neue Büro sollte durch ein einheitliches Fallbearbeitungssystem und schriftliche Anweisungen (z. B. mit praktischen Beispielen) zur Wahl der Kommunikationskanäle für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit unterstützt werden;

Fallbearbeitungssysteme

5. dringend das Fallbearbeitungssystem durch eine stärkere Automatisierung der Informationsverarbeitung verbessern (und u. a. die Europol-Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA) integrieren); das Fallbearbeitungssystem dringend den Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll zur Verfügung stellen;

Informationsmanagement und Datenbanken

6. die nationalen Verfahren dringend überarbeiten, um im Einklang mit dem Beschluss 2008/633/JI des Rates den rechtmäßigen Zugang zum Visa-Informationssystem (VIS) für Strafverfolgungszwecke zu gewährleisten (und u. a. Abfragen anhand biometrischer Daten zu ermöglichen);
7. die nationale Abfrageanwendung (POL) auf Desktop- und mobilen Geräten so verbessern, dass bei Fahndungen nach Sachen und Personen Abfragen im Rahmen eines einzigen Suchvorgangs erfolgen, und gleichzeitig zwingend vorschreiben, dass das Schengener Informationssystem und die Interpol-Datenbanken abgefragt werden; die Anzahl der für eine Abfrage erforderlichen Pflichtfelder begrenzen;
8. dafür sorgen, dass Ermittlungseinheiten Suchabfragen im Europol-Informationssystem durchführen können, und das automatisierte Datenladesystem verbessern, mit dem Informationen in das Europol-Informationssystem hochgeladen werden;
9. den direkten Zugang zur Europol-Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA) auf alle zuständigen Behörden ausweiten, sodass das Potenzial dieses Tools umfassend ausgeschöpft werden kann, und in der zentralen Anlaufstelle eine Rund-um-die-Uhr-Überwachung sicherstellen;
10. eine technische Lösung entwickeln, die Polizeibeamten bei Bedarf einen computergestützten Zugang zu den Registern der Einrichtungen ermöglicht, die Drittstaatsangehörigen in Griechenland Unterkünfte für einen kurzfristigen Aufenthalt bereitstellen;
11. den ins Ausland entsandten griechischen Verbindungsbeamten direkten Online-Zugang zu den einschlägigen nationalen Datenbanken gewähren;

Grenzüberschreitende operative Zusammenarbeit

12. die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Überwachung stärker nutzen und Statistiken über Fälle, in denen dieses Instrument genutzt wird, erheben; ein Registrierungssystem für grenzüberschreitende Einsätze (Artikel 40 des Schengener Durchführungsübereinkommens) einrichten, mit dem zuverlässige nationale Statistiken zu diesen Einsätzen erstellt werden können;

13. sicherstellen, dass für gemeinsame Einsätze, beispielsweise gemeinsame Patrouillen im nationalen Hoheitsgebiet mit Vertretern anderer Mitgliedstaaten zu spezifischen Strafverfolgungszwecken, ein Rechtsrahmen existiert und die Einsätze effizient durchgeführt werden;
14. mehr und häufiger gemeinsame Patrouillen zwischen Griechenland und Bulgarien durchführen und den operativen Anwendungsbereich für die Nutzung dieses Instruments der polizeilichen Zusammenarbeit weiterentwickeln;
15. den Aufgabenbereich des Zentrums für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll in Promachonas erweitern, um die Zusammenarbeit speziell in diesem Grenzgebiet auszubauen, und sicherstellen, dass das Zentrum von der lokalen, regionalen und nationalen Ebene regelmäßig geeignete Risiko- und Bedrohungsanalyseprodukte erhält;
16. ein standardisiertes sicheres Funkkommunikationssystem an der Grenze zwischen Griechenland und Bulgarien einrichten, um den direkten Kontakt zwischen den Strafverfolgungsbehörden beider Länder zu erleichtern;

Personal und Schulungen

17. die strategische Personalplanung der griechischen Polizei verbessern, um für jede Funktion einen effizienten und wirksamen Personaleinsatz zu gewährleisten;
18. die Infrastruktur der Polizeidienststellen (Mobiliar, Gebäude, Büroräume und Kommunikationsinfrastruktur) in Syntagma, Omonia, Pagkrati und Toumba überprüfen und verbessern;
19. für alle betroffenen Bediensteten intensivere regelmäßige Pflichtschulungen zur Nutzung internationaler Polizeidatenbanken und Kooperationsinstrumente (u. a. Artikel 40 des Schengener Durchführungsübereinkommens, schwedischer Rahmenbeschluss und Zugang der Strafverfolgungsbehörden zum Visa-Informationssystem), die auf die verschiedenen Aufgabenbeschreibungen zugeschnitten sind, durchführen. Dabei sollte den Bediensteten der zentralen Anlaufstelle Vorrang eingeräumt werden;

20. ein benutzerfreundliches Intranet für die griechische Polizei, u. a. mit Inhalten zur internationalen polizeilichen Zusammenarbeit, aufbauen, um weiterhin Informationen bereitzustellen und die Instrumente der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung zu unterstützen und zu fördern;
21. spezifische Lernziele für jedes Modul des E-Learning-Programms für internationale Zusammenarbeit festlegen, soweit möglich interaktive Inhalte vorsehen und ein System zur Überwachung der Absolvierungsquoten der E-Learning-Schulungen implementieren; Online-Tests zur Überprüfung der erworbenen Kenntnisse vorsehen, um sicherzustellen, dass die Beamten den erforderlichen Wissensstand erreicht haben; in Spezialisierungsbereichen für derzeitige Beamte und neue Mitarbeiter, die an der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit mitwirken, die Verpflichtung vorsehen, das E-Learning-Programm zum Thema der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit zu absolvieren.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin
